

Vorab per e-mail: [Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

28. Februar 2011

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Herrn Vorsitzenden  
Klaus Klinckhamer  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/1970**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/1067

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klinckhamer,  
sehr geehrte Frau Tschanter,

für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme gem. Ihrem Schreiben vom 10.02.2011 danken wir Ihnen.

Die Grundrichtung der vorgesehenen Änderungen wird begrüßt. Einige weitergehende Regelungen hätten aus unserer Sicht das gesetzgeberische Ziel noch konsequenter umgesetzt.

Zwei forstpolitische Anliegen, die im Gesetzentwurf nicht behandelt werden, möchten wir voranstellen:

1. Durch die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten bewirtschaftet der Staat den mit weitem Abstand größten Forstbetrieb im Lande. Es ist ordnungspolitisch und aus Gründen fairen Wettbewerbes zu privaten Betrieben geboten, durch **Änderungen im Anstaltsgesetz** die Entfaltung dieser staatlichen Wirtschaftsmacht insbesondere auf dem Flächen-, aber auch auf dem Produktemarkt einzuschränken.

2. Im insgesamt waldarmen Schleswig-Holstein sollte eine **Forstbehörde** funktionell nicht in anderen Zuständigkeiten aufgehen, sondern mit der Wahrnehmung dieser notwendig eigenständigen Hoheitsaufgabe sollte der fachlich versierteste Träger beliehen werden. Wir verweisen insoweit auf unser Schreiben vom 11.11.2010 im Verfahren zur Änderung des Landes-UVP-Gesetzes und wiederholen die Empfehlung, der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein diese Kompetenz zu übertragen.

Dies vorangestellt, nehmen wir zum Gesetzentwurf selbst Stellung wie folgt:

3. Wenn die überflüssige **Definition guter fachlicher Praxis** bei der Bewirtschaftung des Waldes schon nicht ganz gestrichen wird, wie wir dies im vorparlamentarischen Verfahren angeregt haben, dann sollte in § 5 Abs. 2 Ziff. 3 formuliert werden:

"Naturgemäße Wälder mit hinreichendem Anteil standortgerechter Baumarten".

Beim **naturgemäßen Waldbau** mag der Aufwand der Bewirtschaftung geringfügig höher als beim naturnahen sein; die Erträge sind es aber ebenfalls. Ziel ist die Erzeugung von Wertholz, was mit verhältnismäßig früheren Durchforstungen und der Freistellung von Zielbäumen verbunden ist. Diese können dann ohne Schlag- und Kronenschäden leichter entnommen werden. Der Bestand bleibt dauerhaft stabil.

Beim **naturnahen Lübecker Modell** ist zwar der Aufwand der Bewirtschaftung reduziert, doch sind es auch die Erträge bzw. werden es sein. Die Einzelstammentnahme bei durchgewachsenen Beständen verursacht größere Schäden. Im Erntealter wird der Bestand labil.

Insgesamt läßt naturgemäße Waldwirtschaft breitere Spielräume und erlaubt eine bestandsindividuellere Bewirtschaftung. Der Gesetzgeber sollte Vielfalt fördern und deshalb offenere Rahmenbedingungen setzen.

Darüber hinaus ist in der von der Landesregierung vorgeschlagenen Wendung die Inbezugnahme der unveränderten Definition von "standortheimisch" in § 2 Abs. 3 Satz 3 des geltenden Gesetzes problematisch. Zum Ersten sollte aus Gründen der Normklarheit die Konkurrenz der Definition zu § 7 Abs. 2 Ziff. 7 BNatSchG vermieden werden. Zum Zweiten darf angesichts der Langfristigkeit der Produktion im Wald kein Hindernis für die Bewältigung der

Herausforderungen des Klimawandels geschaffen werden.

Sogar die in Schleswig-Holstein heimische Buche steht als Flachwurzler im Sommer gelegentlich im Trockenstreß. Ulmen sind aufgrund des Ulmensplintkäfers vor einigen Jahren fast vollständig aus den hiesigen Wäldern verschwunden. Kastanien werden zum Ende jeden Sommers wegen der Miniermotte krank. Unter den Eschen ist das große Triebsterben (Pilz) von Osten über die Bäume gekommen. Und viele Erlen sterben ebenfalls schon ab.

**Widerstandsfähige Nadelbäume** wie Douglasie oder Küstentanne, japanische Lärche oder beim Laubholz die Roteiche sind aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt erforderlich.

Auch bei der **Kahlhiebsregelung** sollte zu dem Rechtszustand zurückgekehrt werden, wie er vor der Gesetzesänderung von 2004 bestand. Gerade bei der Nutzung von Fehlbestockungen, wie sie etwa infolge der Fichtenaufforstungen in Monokultur auf Niedermoorböden in den Nachkriegsjahren häufig entstanden sind, sind Kahlhiebe oft die einzige, ökologisch förderliche und wirtschaftlich tragbare Abtriebsmöglichkeit. Die Beseitigung von Fehlbestockungen sollte vom Kahlhiebsverbot ausgenommen werden. Auch sollte der viel zu geringe Definitionsfuß für den Kahlhiebsbegriff von 0,3 ha angehoben werden, am besten auf 2 ha.

Die Absätze 4 und 5 des vorgeschlagenen Paragraphen 5 sollten gestrichen werden. Die Ermächtigung, dass die Verordnung die Regelung der guten fachlichen Praxis auch **ergänzen** darf, ist unbestimmt und systemwidrig, da der Gesetzgeber sich dann der Festlegung in Abs. 2 auch ganz enthalten könnte.

4. Bei der Umwandlung von Wald ist die in § 9 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene 10-Jahres-Frist zu kurz, um das bau- und kommunalrechtliche Problem der **Funktionslosigkeit von Bebauungsplänen** zu lösen. 20 Jahre sind hier angemessen.

Statt eines Versagungstatbestandes, wie in § 9 Abs. 3 vorgesehen, sollte positiv ein Tatbestand geregelt werden, bei dessen Erfüllung ein **Rechtsanspruch auf Erteilung der Umwandelungsgenehmigung** besteht. Dann kann über § 107 LVwG jedwede Art von Nebenbestimmung, insbesondere als Bedingung oder Befristung, von der Forstbehörde hinzugefügt werden, was eine Verkürzung des Gesetzestextes ermöglichen würde.

5. § 10 Abs. 2 Satz 2 des geltenden Gesetzes sieht die Beteiligung der Naturschutzbehörden bei der Erteilung von Erstaufforstungsgenehmigungen in der starken Form des Einvernehmens vor. Bei Beibehaltung der Konzentration nach Satz 1 könnte die Regelung ersatzlos gestrichen werden.
6. Das Gesetz sollte in § 17 zum **Wegegebot** auch zur Tagzeit zurückkehren, wie dies über lange Jahre ein akzeptierter Rechtszustand in Schleswig-Holstein war. Kleinigkeiten bei der Übertretung können (Opportunitätsprinzip) ohne Ahndung bleiben. Schwerwiegende, etwa organisierte, zur Gewinnerzielung geplante, und über den Erholungszweck hinausgehende Verstöße sollten aber als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

In § 17 Abs. 3 sollte der Tatbestand "und ihrer Ausbildung" gestrichen werden, da es zumutbar ist, dass der Veranstalter für derartige gewerbeähnliche Tätigkeit die Erlaubnis des Waldbesitzers einholt.

7. In § 28 Abs. 1 sollte folgender Satz 2 ergänzt werden, um der Vorschrift den verfassungsrechtlich problematischen Charakter als salvatorische Klausel zu nehmen:

" Finanzielle Kompensation ist insbesondere zu leisten, wenn

1. eine bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung nicht mehr fortgesetzt werden kann,
2. eine beabsichtigte Nutzung, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstück objektiv anbietet und auf die der Eigentümer sonst einen Rechtsanspruch hat, unterbunden wird,
3. Aufwendungen an Wert verlieren, die für die beabsichtigten, bisher rechtmäßigen Grundstücksnutzungen nach Nrn. 1 oder 2 in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, daß diese rechtmäßig bleiben,

oder

4. die Lasten und Bewirtschaftungskosten bei einer Nutzung von Grundstücken nach Nrn. 1 oder 2 auch in absehbarer Zukunft

nicht durch Erträge und andere Vorteile ausgeglichen werden können."

8. Der Befreiungstatbestand in § 41 sollte wie im Naturschutzrecht am Tatbestand der "unzumutbaren Belastung" und nicht an dem der "unbeabsichtigten Härte" orientiert werden.

Vorgeschlagen wird folgende Formulierung zu Ziff. 1:

"... die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen würde".

Ungeachtet der vorstehenden Anregungen möchten wir abschließend noch einmal die positive Grundlinie der von der Landesregierung vorgeschlagenen Änderungen hervorheben. Zu begrüßen sind insbesondere

- die Genehmigungsfiktion, § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 4
- das Waldkonto, § 9 Abs. 7
- die Umstellung von der Versagungs- auf die Genehmigungsrechtsfolge in § 10 Abs. 3 sowie generell
- das grundsätzliche Bemühen um die Straffung der Formulierungen und die Stärkung von Freiheit und Verantwortung der Waldbesitzer

Diese Stellungnahme versteht sich ergänzend zu denen unserer Mitglieder.

Für die im Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz zusammengeschlossenen Verbände.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Giesen